

Auftrag und Verteidigervollmacht

Frau Rechtsanwältin
Christine Frey, Turmstraße 35A, 10551 Berlin
Tel.: 030 – 245 377 61 / Fax: 030 – 245 377 62
www.anwalt-berlin-frey.de

wird hiermit unbedingt Auftrag und Vollmacht erteilt in der Straf- / Bußgeldsache

(Aktenzeichen/Geschäftszeichen)

gegen Herr/Frau/Firma (Vorname und Name / Bezeichnung Firma – nachfolgend „Auftraggeber“)

wegen (Gegenstand, Umfang und ggf. Wert des Auftrages)

1. Auftrag; Entbindung von der Schweigepflicht

Der Auftraggeber beauftragt Frau Rechtsanwältin Christine Frey (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung (Geschäftsbesorgung gem. §§ 675, 611 BGB) in der oben näher bezeichneten Angelegenheit.

Die Auftragnehmerin sowie deren Mitarbeiter werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses und dessen Abwicklung abweichend von § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 2 Berufsordnung der Rechtsanwälte (BerufsO) gegenüber dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden, wobei es der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern überlassen bleibt, Auskünfte zu erteilen oder diese zu unterlassen.

2. Vollmacht

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§233 I, 234 StPO, in Bußgeldsachen nach §§ 73, 74 OWiG
2. die Vertretung als Nebenkläger(in), im Adhäsionsverfahren sowie die Vertretung in sämtlichen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
3. zur Stellung von Anträgen auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge, insbesondere ausdrücklich zur Stellung von Anträgen auf Entbindung des/der Angeklagten von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung. Wird diese bewilligt, gilt vorliegende Vollmacht zugleich als besondere Verhandlungsvollmacht,
4. die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO,
5. die beauftragte Rechtsanwältin ist ausdrücklich nicht bevollmächtigt für den/die Betroffene(n) im Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgeldbescheide oder Terminsladungen als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen; sie ist ebenfalls ausdrücklich nicht bevollmächtigt im Strafverfahren Terminsladungen gemäß § 145a II StPO als Zustellungsbevollmächtigte entgegenzunehmen,
6. die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt, sowie zum Empfang der von der Staatskasse erstatteten Kosten und freigegebenen Sicherheitsleistungen bzw. Verfügungen darüber – unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB,
7. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere (Untervollmacht) – auch nach § 139 StPO,
8. Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mandantenaufnahmebogen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
der nachfolgende Fragebogen enthält die erforderlichen Daten, die ich zum Anlegen Ihrer Akte benötige. Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre Unterstützung. Im Rahmen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht werden Ihre Daten selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ihre persönlichen Daten

Vorname und Name (ggf. Titel) / Firma _____ ggf. gesetzlicher Vertreter _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____ ausgeübter Beruf _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ Ort _____

Festnetz _____ Mobiltelefon _____

ggf. Faxnummer _____ ggf. Email-Adresse _____

Die mandatbezogene Korrespondenz soll per Post / Fax / Email erfolgen.

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung?

Wenn ja, Name/Adresse/Fax der Rechtsschutzversicherung _____

Versicherungsscheinnummer _____ Schadensnummer _____

Ihre Bankverbindung für Erstattungen / Fremdgeldauskehr

Kontoinhaber _____ IBAN _____

BIC _____ Bank _____

Wie sind Sie auf die Kanzlei aufmerksam geworden?

Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAO (Vergütung)

Die auftraggebende Person wurde vor Mandatsbegründung durch Frau Rechtsanwältin Christine Frey ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch gegenüber Dritten oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. **M.a.W.: Die Vergütung ist auch zu entrichten bei nicht oder nicht vollständiger Übernahme durch die eigene Rechtsschutzversicherung (Differenzbetrag) oder anderer erstattungspflichtigen Dritten (insbesondere Justizkasse).**

Die auftraggebende Person wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren, soweit keine anderslautende Vergütungsvereinbarung getroffen wird, ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung dagegen weitestgehend nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die gesetzliche Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Sicherungsabtretungserklärung

Die auftraggebende Person tritt hiermit, in der sich aus der Vollmacht und Auftrag ergebenden Angelegenheit, unwiderruflich etwaige Kostenerstattungsansprüche sowie Ansprüche auf Auszahlung freigewordener Sicherheitsleistungen gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe des vereinbarten / gesetzlichen Honorars zur Sicherung desselben an RA'in Christine Frey ab. Gleichzeitig nimmt RA'in Christine Frey die Abtretungsvereinbarung an. Weiterhin ist sie ermächtigt, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

Die Rechtsberatung und -vertretung der Auftragnehmerin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet, soweit sich diese nicht ausdrücklich aus dem Auftrag ergibt. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Auftragnehmerin hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat die auftraggebende Person durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der auftraggebende Person abzustimmen.

In Straf-/Bußgeldsachen ist die Auftragnehmerin zur Einlegung, Rücknahme oder Verzicht von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn die auftraggebende Person sie hierzu ausdrücklich beauftragt und die Auftragnehmerin den Auftrag angenommen hat. Dies kann auch mündlich bzw. fernmündlich erfolgen.

Der Anspruch der auftraggebenden Person aus dem zwischen ihr und Frau RA´in Christine Frey bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines verursachten Schadens ist für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Mio EUR beschränkt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Frau RA´in Christine Frey ist berechtigt, für die auftraggebende Person eingehende Beträge mit ihren offenen Forderungen – auch aus anderen Rechtsangelegenheiten – gegenüber der auftraggebende Person zu verrechnen.

Die auftraggebende Person informiert die Auftragnehmerin umgehend über Änderungen der Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit (2 Wochen und länger) oder sonstige Umstände, die eine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

Die auftraggebende Person wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats [§ 50 II (1) BRAO] vernichtet werden, sofern die auftraggebende Person diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Die auftraggebende Person verzichtet hiermit darauf, von der Auftragnehmerin eine ausdrückliche Aufforderung zur Abholung der Unterlagen nach Mandatsbeendigung gemäß § 50 II (2) BRAO zu erhalten, um die Frist der 6 Monate einzuhalten. Hierdurch ist es der Auftragnehmerin ermöglicht, die Vernichtung der Handakte ohne dieses ausdrückliche Aufforderungsschreiben zu veranlassen.

Der Schriftverkehr wird mit Einverständnis der auftraggebende Person auch im Außenverhältnis unverschlüsselt per E-Mail geführt. Auf die diesbezüglichen Risiken wurde ausdrücklich hingewiesen. Soweit mandatsbezogene Korrespondenz per Email erfolgt, hat sich die auftraggebende Person bei termingebundenen Informationen davon zu überzeugen, dass die E-Mail die Kanzlei erreicht hat.

Der/Die Auftraggeber/in wurde darauf hingewiesen, dass die Bürogemeinschaft aus mehreren Rechtsanwälten besteht, die ausschließlich eigenverantwortlich tätig sind. Jeder der hier tätigen Anwälte wahrt die Verschwiegenheit auch gegenüber den Anderen.

Die auftraggebende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Bürogemeinschaft aus mehreren Rechtsanwälten besteht, die ausschließlich eigenverantwortlich tätig sind. Jeder der hier tätigen Anwälte wahrt die Verschwiegenheit auch gegenüber den Anderen. Durch die Bürogemeinschaft entstehen keine Rechte und Pflichten der Anwälte untereinander oder gegenüber den Mandanten.

Änderungen der gegenständlichen Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht darauf.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich/wir, dass ich/wir die Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit diesen einverstanden sind.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)